



Turn- und Sportverein „Einheit Süd“ Chemnitz e.V.

Kegeln
Fußball
Aerobic
Volleyball
Schwimmen
Sportensemble
Nordic-Walking
präV. Gesundheitssport

www.einheit-sued.de

Chemnitz, den 25.10.2024

EINLADUNG zur Mitgliederversammlung

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der Vorstand des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V. beruft hierdurch die Mitgliederversammlung für

Dienstag, 26. November 2024, 19:30 Uhr ein.

Tagungsort: SFZ CoWerk gGmbH / Haus 47
Flemmingstr. 8c
09120 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Wahl der Mandatsprüfungskommission
6. Bestätigung der Protokollanten
7. Bericht des Vorstandes
8. Finanzbericht
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Bericht der Mandatsprüfungskommission
11. Diskussion zur Beschlussvorlage der Änderung der Satzung des TSV Einheit Süd Chemnitz e.V.,
Textfassungen siehe Seite 2
- §10/ Abs. 4
- §11/ Abs. 4
12. Beschlussfassung
13. Entlastung des bisherigen Vorstandes
14. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission
15. Erläuterung der Wahlordnung
16. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
17. Schlusswort

Berechtigt an der Wahl teilzunehmen sind lt. Satzung des Vereins - §8(4) – alle Mitglieder, die am 26.11.2024 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Kerstin Korb
Vorsitzende



Turn- und Sportverein „Einheit Süd“ Chemnitz e.V.

**Kegeln
Fußball
Aerobic
Volleyball
Schwimmen
Sportensemble
Nordic-Walking
präV. Gesundheitssport**

Zu beschließende Änderungen:

§ 10 Vorstand, Absatz 4

Zur Mitgliederversammlung am 26.11.2019 beschlossenen Formulierung:

- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt, der Stellvertreter jeweils in Verbindung mit Vorsitzender oder Schatzmeister.

Zu beschließende Neuformulierung (Vorschlag):

- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne §26 BGB.
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Abteilungen, Absatz 4

Zur Mitgliederversammlung am 26.11.2019 beschlossenen Formulierung:

- Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Der Umfang der Vertretungsberechtigung wird durch eine Handlungsvollmacht geregelt. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

Zu beschließende Neuformulierung (Vorschlag):

- Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er, oder bei dessen Verhinderung, seine Stellvertreter sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der jeweiligen Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Der Umfang der Vertretungsberechtigungen wird durch eine Handlungsvollmacht geregelt. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.